



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 18.08.2016, Zahl: 817/356/2016, mit der Gebühren für die Benützung der Gemeindefriedhöfe, für die Benützung der Leichenhallen, sowie der Grabherstellung ausgeschrieben werden.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015, in Verbindung mit § 27 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BstG 1971, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung, Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Benützung der Grabstätten und Erhaltung der Gemeindefriedhöfe Eisentratten, Nöring und St. Nikolai werden Benützungs- und Erhaltungsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Aufbahrungshalleng Gebühr wird für die Benützung der Aufbahrungshallen Eisentratten, Nöring, Leoben, St. Nikolai, Pleßnitz und Innerkrems eingehoben.
- (3) Für die Grabherstellung und Schließen eines Grabes wird eine pauschale Gebühr eingehoben.

§ 2

Gebühren

(1) Benützungs- und Erhaltungsgebühren:

| | |
|-----------------------|---------|
| Einzelgrab pro Jahr | € 16,00 |
| Familiengrab pro Jahr | € 32,00 |
| Urnengrab pro Jahr | € 70,00 |

| | |
|--|---------|
| (2) Benützungsgebühren für die Aufbahrungshallen pro Sterbefall | € 90,00 |
|--|---------|

| | |
|---|----------|
| (3) Grabherstellung und Schließen während normaler Arbeitszeit, pro Sterbefall | € 300,00 |
| außerhalb der Dienstzeit, pro Sterbefall | € 350,00 |

§ 3

Schuldner, Fälligkeit

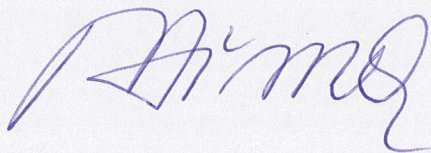
- (1) Abgabenschuldner sind jene Personen, welche nach § 14 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BstG 1971 die Obsorge für die Bestattung obliegt.
- (2) Die Benützungs- und Erhaltungsgebühren für Gräber wird alle zwei Jahre zur Zahlung vorgeschrieben und sind mit Ablauf eines Monats, nach Zustellung der Vorschreibung fällig.
- (3) Die Benützungsgebühren für die Aufbahrungshallen und die Gebühren für Grabherstellung und Schließung werden mit Ausfolgung der Vorschreibung zur Zahlung fällig

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 28.12.2009, Zahl 817/520/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 24.11.2016

Abgenommen am: